

**„1. S A T Z U N G zur Änderung der Satzung über
Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen vom 06.07.1984“**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund Art. 2 und 8 KAG erläßt die Stadt Gunzenhausen folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen:

§ 1

Anlage 1 der „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen vom 06.07.1984“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsatz und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen

**Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

1. Grundgebühren

Die Grundgebühren werden für jeden Einsatz oder jede Inanspruchnahme der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte erhoben; sie betragen für

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders ausgeführt | 50,-- DM (25,56 €) |
| b) eine Drehleiter DL 23 – 12 | 70,-- DM (35,79 €) |
| c) eine Drehleiter DL 17 | 40,-- DM (20,45 €) |
| d) ein Mehrzweckfahrzeug | 30,-- DM (15,34 €) |
| e) einen Ölschadenanhänger | 50,-- DM (25,56 €) |

f) einen Tragkraftspritzenanhänger TS-8	20,-- DM (10,23 €)
g) einen Beleuchtungsanhänger (Leuchtgiraffe)	50,-- DM (25,56 €)
h) ein Notstromaggregat 1 KVA	20,-- DM (10,23 €)
5 KVA	35,-- DM (17,89 €)
8 KVA	45,-- DM (23,01 €)

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden **angefangenen Kilometer** Wegstrecke für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,-- DM (1,53 €)
b) eine Drehleiter DL 23-12	4,-- DM (2,05 €)
c) eine Drehleiter DL 16-4	3,-- DM (1,53 €)
d) ein Mehrzweckfahrzeug	1,50 DM (0,77 €)

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden.

Für **angefangene** Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vor Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	40,-- DM (20,45 €)
b) eine Drehleiter DL 23-12	40,-- DM (20,45 €)
c) eine Drehleiter DL 17	30,-- DM (15,34 €)
d) ein Mehrzweckfahrzeug	20,-- DM (10,23 €)

- | | |
|-----------------------------------------|--------------------|
| e) einen Ölschadenanhänger | 25,-- DM (12,78 €) |
| f) einen Tragkraftspritzenanhänger TS-8 | 20,-- DM (10,23 €) |

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|-------------------------------------------|--------------------|
| a) einen Beleuchtungsanhänger | 40,-- DM (20,45 €) |
| b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe | 20,-- DM (10,23 €) |
| c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät | 50,-- DM (25,56 €) |
| d) ein Notstromaggregat 1 KVA | 10,-- DM (5,11 €) |
| 5 KVA | 20,-- DM (10,23 €) |
| 8 KVA | 30,-- DM (15,34 €) |
| e) eine Wasserstrahl-/Tiefensaugpumpe | 30,-- DM (15,34 €) |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

für Kommandanten 30,-- DM (15,34 €)

für Sonstige (z.B. Stellvertretender Kommandant) 23,-- DM (11,76 €)

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 23,-- DM (11,76 €).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, den 30.01.1995

I.V.

K. F i s c h e r
Zweiter Bürgermeister